

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Günther Knoblauch, Reinhold Strobl u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes (Verbesserung der Rechte des Eigentümers bei der Aufnahme des Denkmals in die Denkmalliste und bei der Festlegung von Bodendenkmalverdachtsflächen sowie Kostenregelung für die Finanzierung denkmalpflegerischer Mehraufwendungen im Zusammenhang der Denkmalfeststellung in Bodendenkmalverdachtsflächen)

(Drs. 17/7221)

- Erste Lesung -

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Steinberger.

Rosi Steinberger (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, ich habe mich ein bisschen über diesen Gesetzentwurf gewundert; denn ich habe mich gefragt, ob es tatsächlich notwendig ist, das Denkmalschutzgesetz zu ändern. Gibt es tatsächlich einen großen Handlungsbedarf? – Beim Schatzregal sehen wir durchaus Handlungsbedarf. Allerdings hat der Gesetzentwurf damit nichts zu tun.

Sie fordern in dem Gesetzentwurf dreierlei, zum einen die Anhörung des Eigentümers bei der Aufnahme eines Denkmals in die Denkmalliste. Es ist selbstverständlich, dass Besitzer von Denkmälern über eine Eintragung in die Denkmalliste informiert werden. Das muss auch für die Bodendenkmäler entsprechend geregelt werden. Aber Sie fordern explizit eine Anhörung. Bei einer Anhörung muss man sich natürlich überlegen, was dabei herauskommen soll. Sollen Besitzer von Denkmälern bei einer Anhörung mitentscheiden können, ob eine Eintragung in die Denkmalliste erfolgt oder nicht? – Ich glaube, das wäre nicht im Sinne des Denkmalschutzes; denn wenn die Eintragung fachlich geboten ist, macht eine Anhörung keinen Sinn. Dann wird Bürgerbeteiligung nur vorgegaukelt und entspricht nicht unbedingt der Realität.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie fordern – darüber kann man noch sprechen – vor der Festlegung einer Bodendenkmalverdachtsfläche eine Anhörung des Grundstückseigentümers, des dinglichen Verfügungsberechtigten und des unmittelbaren Besitzers. Man muss erst einmal herausfinden, wer das ist. Das ist nicht unbedingt ganz klar ersichtlich. Man muss sich die Frage stellen, wann eine Bodenverdachtsfläche überhaupt festgelegt wird. Das sieht nämlich in der Praxis folgendermaßen aus: Eine Bodendenkmalverdachtsfläche wird erst dann ausgewiesen, wenn es zu einem Bauleitplanverfahren kommt.

(Günther Knoblauch (SPD): Nein!)

Das heißt, die Kommune und die untere Denkmalschutzbehörde werden über den Verdacht des Vorliegens eines Bodendenkmals unterrichtet. Erst dann und im Zuge der Genehmigung erfährt das der Grundstücksbesitzer. Es macht meiner Meinung nach wenig Sinn, über das Land zu fliegen und Bodenverdachtsflächen auszuweisen. Das wird in der Praxis nicht so gemacht, sondern nur wenn ein Antrag kommt, mit dem man dieses Bodendenkmal eventuell stören möchte. Aber was soll dann eine Anhörung bewirken?

- Eine Bodendenkmalsfläche wird aus bestimmten Gründen ausgewiesen. Dazu gibt es eine fachliche Stellungnahme, die bei einer Anhörung mit Sicherheit nicht widerlegt werden kann. Was sollen die Grundstücksbesitzer auch sagen? – Schließlich sind Bodendenkmäler oftmals mehr als tausend Jahre alt. Das Wissen über Gegebenheiten von vor tausend Jahren ist auch in traditionsbewussten Familien nicht sehr stark ausgeprägt. Eine Anhörungspflicht kann den Baufortschritt im Gegenteil sogar eher verzögern und ist deshalb nicht im Sinne der Bauwilligen, denn bei Vorliegen eines Verdachts muss trotzdem untersucht werden. Also wird hier keine Zeit gewonnen, lieber Herr Knoblauch.

Die Kosten für die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen werden laut gesetzlicher Regelung zu 50 % gefördert, wenn Denkmäler aufgefunden werden, und zu 100 %, wenn keine Bodendenkmäler aufgefunden werden. Eine Bagatellgrenze wird nicht festgelegt. So steht es in Ihrem Gesetzentwurf. Auch hier muss man die Frage nach der Praxis stellen. Meinen Sie die Sondierungen im Rahmen einer Denkmalfeststellung? – Die Kosten für diese Sondierung übersteigen in der Regel nie die bestehende Bagatellgrenze.

Häufig ist das viel weniger. Ich habe mir die Zahl für ein Baugebiet von 30.000 m² nennen lassen. Es fallen Kosten von etwa 1.200 Euro an. Das Argumentieren mit der Höchstgrenze führt nicht in die richtige Richtung. Eine Bagatellgrenze ist erforderlich; denn der bürokratische Aufwand muss in einem gewissen Verhältnis zum Ertrag stehen. Darüber hinaus ist bei einer solchen Regelung mit einer Verzögerung des Bauvorhabens zu rechnen. Schließlich muss eine Förderung beantragt und ein Genehmigungsverfahren abgewickelt werden. Der mit Ihrem Gesetzentwurf angeführte Zeitgewinn führt in die Irre. Im Gegenteil, es würde sehr viel mehr Zeit in Anspruch nehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Allerdings ist ärgerlich, dass die Kosten der Sondierungen, die nur zu 50 % zum Erfolg führen, auf die Grundstücksbesitzer oder die Kommunen abgewälzt werden. Dazu erhalten wir sehr viele Beschwerden. Man könnte über Verbesserungen nachdenken, die etwas einfacher zu bewerkstelligen wären, nämlich eine Übernahme der Sondierungskosten durch öffentliche Verfahrensträger. Zu nennen sind hier etwa das Landesamt für Denkmalpflege oder die Vielzahl der Kreisarchäologen. Das wäre eine einfache und effektive Entlastung der Grundstücksbesitzer. Dafür bräuchte man eventuell noch nicht einmal eine Änderung des

Denkmalschutzgesetzes. Das wäre einfach, unbürokratisch und würde wesentlich mehr bewirken als die Vorschläge in Ihrem Gesetzentwurf. – Kurz und gut: Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion ist aus unserer Sicht in dieser Form nicht zustimmungsfähig. Ich bin auf die Diskussion im Ausschuss gespannt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin.